



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 5.12.2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Nachgang zur o.g. Sitzung des Ausschusses bin ich um schriftliche Zuleitung meines mündlichen Berichtes zum Thema „Spurwechsel im Rahmen der aktuell stattfindenden Innenministerkonferenz“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Mündlicher Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration zum Thema
„Spurwechsel im Rahmen der aktuell stattfindenden Innenministerkonferenz“
Sitzung des Integrationsausschusses am 5.12.2018**

Es gilt das gesprochene Wort!

Das Bundesministerium des Inneren hat vor wenigen Tagen einen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmten umfangreichen Gesetzentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vorgelegt. Das Gesetzgebungspaket umfasst neben Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zahlreiche Änderungen in Fachgesetzen.

Ein Ziel des Entwurfs ist es, die Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung im Aufenthaltsgesetz systematischer zu ordnen. Auch wenn hier sicherlich erste gute Ansätze erkennbar sind, ist man von einem verständlichen Gesetz, aus dem sich Fachkräfte selbst erschließen könnten, unter welchen Bedingungen sie nach Deutschland einreisen können, noch meilenweit entfernt. Ein attraktives Angebot sieht anders aus.

Erklärtes Ziel des Entwurfs ist es, eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten zu erreichen und damit den Interessen unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sollen nun u.a. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an qualifizierte Fachkräfte ohne Beschränkung auf Engpassberufe ermöglicht und die bisher erforderliche Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit für Fachkräfte „im Grundsatz“ abgeschafft werden. Neu soll außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, bei Nachweis der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts zur Arbeitssuche einzureisen.

Diese Ansätze begrüße ich grundsätzlich. Verbesserte Bedingungen für die Einwanderung von Fachkräften zu schaffen, ist ein absolutes Muss. Hieran hat unsere Gesellschaft ein elementares Interesse. Dies gilt nicht nur für den Gesundheits- und Pflegebereich sondern auch für weite Bereiche von Industrie und Handwerk.

Es gibt aber auch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Diesen sehe ich zum Beispiel bei den neu vorgeschlagenen und geänderten Regelungen zur 3+2-Regelung. Positiv ist: Die Ausbildungsduldung wird im Gesetzentwurf wesentlich detaillierter geregelt als bisher. Damit kommt das BMI der Forderung nach, eine bundeseinheitliche Anwendung der 3+2-Regelung sicherzustellen. So soll z. B. nun im Gesetz festgeschrieben werden, dass Assistenz- und Helferausbildungen in die 3+2-Regelung einzubeziehen sind.

Negativ ist allerdings: Der Entwurf sieht dies leider, anders als der NRW-Erlass vom 17.05.2018, nur für Engpassberufe vor. Und es fehlt auch eine Regelung zum Einbezug der Einstiegsqualifizierung. Aus Rückmeldungen insbesondere des Handwerks weiß ich, dass eine vorgeschaltete Einstiegsqualifizierung, am besten verbunden mit gezielter Sprachförderung, oft eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen der Ausbildung ist.

Sehr kritisch sehe ich auch, dass die Ausbildungsduldung künftig, wenn die Ausbildung nicht schon während des Asylverfahrens begonnen wurde, erst nach 6 Monaten Duldung erteilt werden kann. Damit werden sowohl die Ausländerbehörden als auch die Betroffenen unnötig unter Druck gesetzt, denn dies ist die Zeitspanne, in der das Damoklesschwert der Abschiebung in der Schwebe gehalten wird, selbst wenn schon ein festes Ausbildungsplatzangebot vorliegt.

Ganz neu ist die Konstruktion der „Beschäftigungsduldung“ für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die u.a. innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise ihre Identität geklärt haben, ihren Lebensunterhalt bereits seit 12 Monaten vollständig sichern und Sprachkenntnisse auf Niveau B 1 haben. In diesen Fällen soll ein Anspruch auf eine Duldung bestehen, die nach zwei Jahren in eine Aufenthaltserlaubnis übergehen kann. Mit dieser Regelung will das BMI die Vorgabe umsetzen, klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter zu definieren, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt sichern und gut integriert sind.

Die Regelung geht in die richtige Richtung. Sie ermöglicht einen beschränkten Rechtskreiswechsel für abgelehnte Asylbewerber, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum in diesen Fällen nicht eine Auf-

enthaltserlaubnis erteilt werden soll, sondern lediglich eine Duldung. Eine Duldung vermittelt gerade keinen verlässlichen Aufenthaltsstatus, auch wenn sie für zwei Jahre erteilt wird.

Klar ist aber auch: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollte aus meiner Sicht nur ein erster Schritt hin zu einem insgesamt verständlicheren und systematischeren Einwanderungsgesetzbuch sein, das alle wesentlichen Rechtsgebiete des Ausländerrechts umfasst. Leider sieht die Bundesregierung das bisher nicht so. Ein echtes Einwanderungsgesetzbuch nach dem Vorbild des Sozialgesetzbuchs sollte als politisches Ziel weiter verfolgt werden. Ebenso halte ich einen Migrationsgipfel weiter für erforderlich. Ich werde beides deshalb auch weiter einfordern.